

niemals bestanden" habe¹⁾ und „Siedels These nicht aufrechterhalten werden" könne.²⁾ Auf diese Weise aber ist in der deutschen Forschung an die Stelle eines eng gefaßten klaren Lehrsatzes eine völlige Unsicherheit des Urteils getreten, die am peinlichsten da wirkt, wo von diesem oder jenem Kanzleinotar behauptet wird, daß er „wohl auch der Kapelle angehört habe".³⁾

Demgegenüber hat wenig später als Tangl, jedoch völlig unabhängig von ihm, die Pariser Doktor=These von Lucien Perichet sich zu der Umkehrung von Siedels Ansicht bekannt, und die Kanzlei als einen besonderen Dienst der Kapelle erklärt, indem

¹⁾ Breßlau, Urfundenlehre 1², 407.

²⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 6.

³⁾ Vgl. etwa Breßlau, Urfundenlehre 1², 408; ferner unten S. 56f., 59f. Die unklare Haltung der Diplomatie hat natürlich in der von ihr abhängigen Literatur ein Spiegelbild gefunden. So liest man z. B. bei Schröder=Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷ (1932) S. 147, daß in fränkischer Zeit zu der in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit zwar „schon früh auch der Klerus der fgl. Pfalzen, dagegen nicht das Kanzleipersonal gerechnet wurde", während es (im § 44: der fgl. Hof im MA.) S. 531 heißt: „in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei, deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten". A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. (Grundriß der Gesch.wissenschaft hg. von A. Meister 2, 6² (1913), 53 trennt dagegen die Geistlichen der Kapelle scharf von denen der Kanzlei und schließlich sei noch angeführt, was E. Haberkern und J. W. Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker (1935) S. 467 unter Reichskanzlei bringen: „die Kanzlei des alten deutschen Reiches, die zuerst mit der Hofkapelle mehr oder weniger zusammenfiel und daher unter Leitung des Erzkaplans als Erzkanzler stand, dann seit 868 [!] unter dem Hofkanzler". Ganz im alten Sinne handelt über die Beschäftigung der Kapelläne als Kanzler und Notare in der Kanzlei und deren Verhältnis zur Kapelle auch S. Görlik, Die deutsche Hofkapelle im Zeitalter der Sachsen und Salier (Breslau 1936) S. 41 ff. Seine Ausführungen werden durch die folgenden Darlegungen widerlegt. Es genügt deshalb den methodischen Hauptfehler hervorzuheben, den G. begeht, indem er S. 4 zwar sehr richtig die Hofkapelle einfach als Gesamtheit der Hofgeistlichkeit definiert, im Widerspruch dazu aber Kapelle und Kanzlei als zwei Hofinstitute betrachtet, ohne daß das eine von ihnen, die cancellaria, wirklich nachgewiesen wäre. Das Ergebnis solcher Unklarheit offenbart sich dann in dem Satz: „In späterer Zeit ist ohne Zweifel wenigstens eine teilweise Vereinigung von Kanzlei und Kapelle eingetreten" (S. 43). - Herrn Prof. Dr. L. Santifaller habe ich an dieser Stelle herzlich dafür zu danken, daß ich die Arbeit von G. schon in den Korrekturbogen kennenlernen konnte.